



Arbeitsblatt III: Völkerstrafrecht in Deutschland

A. Von der Ablehnung zur Mitgestaltung

Entstehung und Entwicklung des Völkerstrafrechts sind eng mit Deutschland und den Deutschen verbunden. Insbesondere ist das Recht von Nürnberg nur als Reaktion auf die im deutschen Namen begangenen Jahrhundertverbrechen des Nationalsozialismus zu verstehen, auf die das IMG-Statut juristische Antworten gab. Die Haltung der Westdeutschen und später der Bundesrepublik Deutschland zum Völkerstrafrecht war zunächst ablehnend. Das Recht und das Urteil von Nürnberg wurden als Akte der Siegerjustiz empfunden. Bezeichnenderweise hat sich die bundesdeutsche Strafjustiz bei der Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen dann auch nicht auf die Nürnberger Grundsätze berufen. Neben der überwiegend skeptischen Grundposition gab es freilich auch bereits in der jungen Bundesrepublik völkerstrafrechtsfreundliche Tendenzen, wie etwa der Beitritt zu den Genfer Abkommen und zur Völkermordkonvention und die Aufnahme des Völkermordtatbestandes in das Strafgesetzbuch (§ 220a StGB a.F.). Inzwischen hat die Ablehnung der aktiven Förderung und Mitgestaltung des Völkerstrafrechts Platz gemacht. Heute prägt Völkerstrafrechtsfreundlichkeit die deutsche Haltung. Dies zeigt sich etwa an der Kooperation mit dem Jugoslawien-Strafgerichtshof und der Tatsache, dass im Zusammenhang mit den Geschehnissen im ehemaligen Jugoslawien zahlreiche Strafverfahren vor deutschen Gerichten durchgeführt wurden. Bei den Verhandlungen zum IStGH-Statut gehörte Deutschland zur Gruppe der gerichtshoffreundlichen Staaten (like-minded States). Am 9. Dezember 1998 hat Deutschland das IStGH-Statut unterzeichnet, die Ratifikation erfolgte am 11. Dezember 2000. Die völkerstrafrechtsfreundliche Haltung hat der Gesetzgeber durch eine Reihe weiterer Gesetze zum Ausdruck gebracht. Durch eine Änderung des Art. 16 Abs. 2 GG ist sichergestellt, dass Deutschland auch deutsche Staatsangehörige an den Internationalen Strafgerichtshof überstellen kann. Zeitgleich mit dem IStGH-Statut ist am 1. Juli 2002 schließlich das Ausführungsgesetz (RSAG) in Kraft getreten, das die notwendigen gesetzlichen Regelungen für die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof enthält.



B. Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

Am 30. Juni 2002, einen Tag vor dem IStGH-Statut, ist das Völkerstrafgesetzbuch in Kraft getreten. Zur Verwirklichung der bereits früh von der Bundesregierung erklärten Absicht, das deutsche Recht an die Bestimmungen des IStGH-Statuts anzupassen, wurde im Oktober 1999 im Bundesjustizministerium eine Arbeitsgruppe gebildet, die im Mai 2001 den „Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches“ vorlegte. Der eng am Arbeitsentwurf orientierte Regierungsentwurf wurde mit geringfügigen vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen am 25. April 2002 einstimmig im Bundestag verabschiedet.

I. Ziele

Das Völkerstrafgesetzbuch verfolgt vier Ziele. Erstens soll das „spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht“ erfasst werden; zugleich werden Deckungslücken zwischen deutschem Strafrecht und Völkerstrafrecht geschlossen. Auf diese Weise werden die Defizite beseitigt, die das bis zur Schaffung des VStGB geltende deutsche Strafrecht aufwies. Zweitens soll die Zusammenfassung der völkerstrafrechtlichen Regelungen in einem einheitlichen Gesetzbuch „die Rechtsklarheit und die Handhabbarkeit in der Praxis“ fördern. Ein drittes Ziel ist es, im Hinblick auf das Komplementaritätsprinzip sicherzustellen, „dass Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen“. Viertens soll die Schaffung des Völkerstrafgesetzbuchs zur Förderung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts beitragen.

II. Struktur und Inhalt

Die Straftaten gegen das Völkerrecht, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegs- und Bürgerkriegsverbrechen sowie weitere Straftaten, insbesondere die Verletzung von Aufsichts- und Kontrollpflichten durch Vorgesetzte, sind in Teil 2 des Völkerstrafgesetzbuches enthalten. Neben den speziellen Strafnormen bleiben die Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts grundsätzlich anwendbar; in der Regel werden diese freilich im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Verbrechensnormen des Völkerstrafgesetzbuchs zurücktreten.

Im Völkerstrafgesetzbuch findet sich nur ein auf das Unerlässliche konzentrierter Allgemeiner Teil (§§ 1 bis 5). Als zentrale Umschaltnorm verfügt § 2 VStGB die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafrechts, soweit im Völkerstrafgesetzbuch keine Sonderregelungen getroffen



sind. Danach gelten die allgemeinen Regeln, etwa für Vorsatz, Irrtum, Notwehr und Notstand, Täterschaft und Teilnahme sowie Unterlassen. Spezielle Regelungen trifft das Völkerstrafgesetzbuch nur für das Handeln auf Befehl, für die Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter sowie für die Verjährung.

§ 1 VStGB verfügt die bislang nur für Völkermord und Kriegsverbrechen vorgesehene Geltung des Weltrechtsprinzips für alle im Völkerstrafgesetzbuch bezeichneten Verbrechen, „auch wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“. Bei Völkerrechtsverbrechen ist damit deutsches Strafrecht stets anwendbar, gleichgültig, wo, von wem oder gegen wen die Taten begangen worden sind. „Anknüpfungspunkt“ für die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist allein das Verbrechen, das die internationale Gemeinschaft als Ganzes betrifft. Ein darüber hinausgehender spezifischer Bezug der Tat zu Deutschland ist nicht erforderlich. Diese weitreichende Regelung wird durch eine differenzierte Bestimmung im Strafverfahrensrecht (§ 153f StPO) ergänzt, welche einerseits sicherstellen soll, dass die universelle Geltung des Völkerstrafgesetzbuches nicht im Verfahrensrecht „ausgehöhlt“ wird, andererseits darauf abzielt, die deutsche Strafjustiz nicht mit Strafverfahren zu belasten, die offensichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden können.